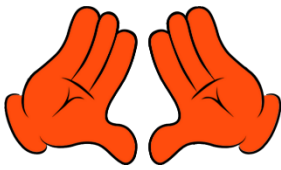


Satzung des Vereins



Schießsportclub Heidedreieck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Schießsportclub Heidedreieck“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Rethem/Aller.
Der Verein wurde am 01. Januar 2016 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- Der Verein soll Mitglied im Kreisschützenverband Fallingbostal e. V.,
Niedersächsischen Sportschützenverband e. V., Deutscher Schützenbund e. V.,
Kreissportbund Heidekreis e. V. und Landessportbund Niedersachsen e. V. werden.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- § 2 Nr. 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Durchführung, Ausübung und Förderung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln;
 - Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports;
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - die Förderung der unter a) bis c) genannten Zwecke schließt die Förderung des Schützenbrauchtums ein.
- § 2 Nr. 3 Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.

- § 2 Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- § 3 Nr. 2** Die Mitgliedschaft gilt als vollzogen, wenn der/die Aufgenommene die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet und eine Satzung erhalten hat.
- § 3 Nr. 3** Mitglieder werden mit einer Probezeit von 12 Monaten aufgenommen. Nach Ablauf von 12 Monaten nach Aufnahmebeschluss wird in der folgenden Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Vollmitglied oder die Verlängerung der Probezeit mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- § 3 Nr. 4** Minderjährige erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung und unterwerfen sich hinsichtlich des sportlichen Schießens den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Sportordnung des DSB

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die genauen Regelungen werden in der Beitragsordnung festgelegt, welche von der Vollversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ältestenrat
- e) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden und
- c) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes im Sinne von § 7 Nr. 1 gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Nr. 2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden (§ 26 BGB),
- b) dem zweiten Vorsitzenden (§ 26 BGB),
- c) dem Schatzmeister (§ 26 BGB),
- d) dem Schriftführer und
- e) dem Vereinssportleiter

Die Vereinigung mehrerer geschäftsführender Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Nr. 3 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Nr. 2,
- b) der Jugendleiter,
- c) der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) der Beauftragte für Mitgliederverwaltung und Ehrungen,
- e) Ehrevorstandsmitglieder und
- f) die von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter.

Für die Posten nach §7 Nr. 2 c, d, e und §7 Nr. 3 b, c, d können nach Bedarf Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese Vertreter gehören auch dem erweiterten Vorstand an.

§ 7 Nr. 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Nr. 5 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.
2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre dem Verein angehören oder Gründungsmitglieder des Vereins sein.
3. Angehörige des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ältestenrates werden.
4. Der Ältestenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied einberufen werden
5. Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher.
6. Der Ältestenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges.
7. Er kann als Strafen *Verwarnung, Verweis, Ausschluss* aussprechen oder bestätigen

Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Mitglieder in der Probezeit sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Kassenberichtes des Schatzmeisters;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten des Mitgliederbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates.
- d) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Ordnung, die Auflösung des Vereins, die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Ernennung zu Vollmitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

§ 9 Nr. 1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal eines Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (postalisch oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Nr. 2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Nr. 3 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Nr. 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §8, Nr.1, Nr. 2 und Nr. 3 entsprechend.

§ 10 Vereinsordnungen

Folgende Ordnungen sind Teil dieser Satzung:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrungsordnung

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 11 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Nr. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Sportschützenverband e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01. Januar 2016 verabschiedet.

Ort, Datum

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern: